



Gemeindeamt Schlierbach

A-4553 Schlierbach, Stiftsstraße 1
politischer Bezirk Kirchdorf
Tel.: +43 7582 812 55
Fax: +43 7582 812 55-5
E-Mail: gemeinde@schlierbach.at
Homepage: www.schlierbach.at



Fin-813-2021

Sachbearbeiter AL Röck
Schlierbach, 10.12.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schlierbach vom 10. Dezember 2020, mit der die

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für das Gebiet der Gemeinde Schlierbach erlassen wird.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I. Nr. 107/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr wird mindestens einmal jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung vom Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach beschlossen.

Die jährliche Abfallgebühr beträgt:

a) <u>je abgeführte Abfalltonne:</u>	<i>2-wöchig</i>	<i>4-wöchig</i>
60 Liter Inhalt	€ 161,00	€ 107,00
90 Liter Inhalt	€ 242,00	€ 160,00
120 Liter Inhalt	€ 321,00	€ 212,00
240 Liter Inhalt	€ 641,50	€ 425,00
b) <u>je abgeführtem Container:</u>		
770 Liter Inhalt	€ 2.021,00	€ 1.362,00
1100 Liter Inhalt	€ 2.886,00	€ 1.947,00
c) <u>je abgeführtem Abfallsack:</u>		
60 Liter Inhalt	€ 6,00	

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer im derzeit gültigen Ausmaß von 10 % enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2020
Abgenommen am: 29.12.2020

Katharina Seebacher
Bürgermeisterin